
Klimaschutz durch Bauleitplanung

Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach

Vortrag zum Seminar in Frankfurt am 26.03.2011



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)
www.idur.de

Ziel muss es sein, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, um die Erderwärmung zu reduzieren →

Kommunale Klimaschutzkonzepte (Bsp: Freiburg, Augsburg)

hier: Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

Besonderes Städtebaurecht (§§ 136ff. BauGB) – Stichwort – energetische Stadterneuerung. Bisherige Instrumente nutzbar. Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmetypen mit dem Zweck der klimagerechten Stadterneuerung. Vor allem Bereitstellung von Förderprogrammen bzw. Förderprogramme ergänzen, um Anreize für energetische Stadterneuerung zu schaffen.

Fachgesetze im Energierecht mit Bezug zum Baurecht:

Energieeinspargesetz (EEG) und Energieeinsparverordnung (EEV):

EEG: Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien (Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 %).

EEV: Anforderungen an Gebäudeeigentümer bei der Durchführung von Bauvorhaben (Neubau und Bestand)

Energiewärmegesetz (EEWärmeG): bei Neuerrichtung von Gebäuden muss ein Teil des Energiebedarfs des Gebäudes aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Nur vor Neubauten!

KWKG: Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Landesgesetze: Hamburg und Baden-Württemberg

§ 16 EEWärmeG: Anschluss- und Benutzungszwang

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Die landesrechtlichen Regelungen lassen i.d.R. keinen Anschluss- und Benutzungszwang aus Gründen des Klimaschutzes zu. In Verbindung mit § 16 EEWärmeG ist jedoch eine kommunale Satzung, in der ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine dezentrale Energieversorgungsanlage, die z.B. in einem B-Plan vorgesehen ist, möglich.

In der Vergangenheit war umstritten, ob der globale Klimaschutz als Begründung für Festsetzungen in B-Plänen angeführt werden darf.

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB:

Die Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den **allgemeinen Klimaschutz** aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Förderung der erneuerbaren Energien (z.B. Vorhaltung für Flächen für Anlagen zur Strom-u./o. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien; Pflicht zur Installation von Solaranlagen)
2. Sparsamer Umgang mit Energie (z.B. Regelungen zur Gebäudeausrichtung)

(§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 f BauGB).

Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 a) BauGB).

Klima meint nach herrschender Meinung das (kommunale) Mikroklima und nicht das globale Klima! Prüfungspflichten bestehen insbesondere bei der Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten, Kaltluftschneisen und sonstigen Belüftungsverhältnissen.

OVG Koblenz (Stadion Mainz), Urteil vom 26.10.2010, 8 C 10150,

„Zur Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Kaltluftstromes greifen die Gutachter in Ermangelung normativer Vorgaben in vertretbarer Weise auf die in der **VDI-Richtlinie 3787, Bl. 5 (Umweltmeteorologie, Lokale Kaltluft)** enthaltene Einschätzung zurück. Hiernach sind die planerischen Auswirkungen bezogen auf einen Kaltluftvolumenstrom von etwa 10.000 m³/sec bei einer Reduktion um mehr als 10 % als hoch anzusehen und meist negativ zu bewerten. Dieser Grenzziehung kommt zwar kein verbindlicher Charakter zu. Indessen ergibt sich aus den weiteren Ausführungen unter Nr. 5.3 der VDI-Richtlinie, dass dieser Wert als auf fachkundiger Grundlage erstellter Vorschlag für eine Bewertung der Reduzierung des Kaltluftabflusses verstanden werden kann.“ (Rdnr. 117 nach juris).

Die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 e) BauGB)

Korrespondierend hierzu enthält § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a) BauGB die Möglichkeit der Festsetzung, dass luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, 4 NB 1/88 - Leitsätze

„2. Die technische Möglichkeit, schon durch Verbesserungsmaßnahmen an vorhandenen Öl- und Kohleheizungen ohne Brennstoffwechsel oder durch den Einbau moderner Öl- oder Kohlefeuerungsanlagen die Luftqualität zu verbessern, schloß die Festsetzung eines Verwendungsverbotes **für Heizöl und Kohle** nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG grundsätzlich nicht aus, solange es im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich war.

3. Bei der Festsetzung eines Verwendungsverbotes oder einer Verwendungsbeschränkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG/BauGB braucht der Bestandsschutz im Rahmen der Abwägung regelmäßig nicht besonders berücksichtigt zu werden.“

Bauleitpläne müssen dem Abwägungsgebot genügen (§ 1 Abs. 7 BauGB) –

Ermittlungspflichten bei der Aufstellung von Bauleitplänen hinsichtlich der klimaschutzrelevanten Planungsgrundsätze, insbesondere in Bezug auf Energieeinsparpotenziale und Förderung von erneuerbaren Energien.

Allerdings: Der planerische Gestaltungsspielraum ist zu beachten und es gibt keinen Vorrang für Klimaschutzbelange.

Festsetzungen gem. § 9 BauGB dürfen nur aus **städtebaulichen Gründen** erfolgen. Bislang ist höchstrichterlich noch nicht für alle in Betracht kommenden Festsetzungsmöglichkeiten geklärt, ob hierzu - aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB - der allgemeine Klimaschutz zählt (z.B. Ziffer 23 b).

Allerdings müssen die Festsetzungen auch begründbar sein. Deshalb muss den Festsetzungen ein „Klimaschutzkonzept“ zugrunde gelegt werden, welches den Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Klimaschutz und den kommunalen Planungsabsichten herstellt.

Klimaschutzkonzepte – Beispiele

<http://www.kommunaler-klimaschutz.de/serviceleistungen/klimaschutzkonzepte>

- Erstellung von Energie- und CO₂-Bilanzen
- Energieeinsparpotenziale
- Maßnahmen für private Haushalte, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Abwasser, zur Bausanierung und dem Einsatz erneuerbare Energien
- Akteursbeteiligung
- Controlling ("Berichtswesen")
- Ansatzpunkte zur Beratung der Öffentlichkeit
- Wirtschaftlichkeitsberechnung von Maßnahmen
- Handlungsfelder ein: Energie, Verkehr, Abfall/Wasser, ...

Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 BauGB):

1. § 5 Abs. 2 Ziffer 4: Versorgungsanlagen Standorte für Anlagen der erneuerbaren Energie (Windkraft, Biomasse, Sonne, ...); Führung von Versorgungsleitungen
2. § 5 Abs. 2 Ziffer 2, 5, 7, 9 Freihaltung für Wasser-, Forst-, Wald- und landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen und Parkanlagen

Anmerkung zu 2): Häufig werden solche Festlegungen aufgrund der bestehenden Nutzung bzw. der standörtlichen Gegebenheiten getroffen. Für die dauerhafte Sicherung der Freiflächen aus Klimaschutzgründen sollte jedoch in der Begründung zum FNP auch auf die Bedeutung der Freiflächen für das Mikroklima und den globalen Klimaschutz eingegangen werden.

3. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wenn sog. Konzentrationszonen für Windkraftstandorte im FNP enthalten sind, darf nicht an anderer Stelle eine Windkraftanlage entstehen (Achtung: strenge Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen – keine Verhinderungsplanung möglich).

Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen:

1. § 9 Abs. 1 Ziffer 23 lit b) BauGB: In Bauleitplänen können aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.

Unproblematisch: Gebäude müssen so errichtet werden, dass die spätere Installation ermöglicht wird.

Noch keine Rechtsprechung: Pflicht zur Installation von Photovoltaik- oder Solaranlagen. In der Literatur wird die Möglichkeit teilweise bejaht. Bisher keine Praxisfälle bekannt.

(Exkurs: Marburger Solarsatzung)

Weitere Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 Abs. 1 BauGB):

2. Festsetzung zur Wärmedämmung – vor allem Gebäudestellung, Gebäudekörper, Abstandsflächen (im Zusammenhang mit der BauNVO) - Ziffer 2 und „bauliche und technische Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Einwirkungen“; umstritten, ob für Klimaschutz nutzbar - Ziffer 24
3. Standorte für Anlagen von Strom u./o. Wärme aus erneuerbaren Energien – Ziffer 12; Versorgungsleitungen – Ziffer 13
4. Festsetzung von Verwendungsbeschränkungen – Ziffer 23 a
5. Freiflächenfestsetzungen - Ziffer 10, 15, 18, 20 und 25 – vor allem für das Mikroklima

Städtebauliche Verträge und Klimaschutz

§ 11 Abs. 1 Ziffer 4: Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung sein.

Beispiel: Velmar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- Ursula Philipp-Gerlach -



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)

www.idur.de

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.

Telefon: 069/252477 Fax: 069/252748

info@idur.de
